



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und
Infrastruktur Abteilung II/3 –
Infrastrukturplanung
z.H. DI Dr. Florian Aschauer
Radetzkystraße 2
1030 Wien

RU-R-6/379-2026

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru7@noel.gv.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Dr. Werner
Pracherstorfer

02742/9005-

Durchwahl

14320

Datum

29. Juni 2026

Betrifft

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Einbeziehung von Umweltstellen für den Vorschlag einer Netzveränderung gem. SP-V-Gesetz § 3 Abs. 2

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Screening-Dokument wurde seitens des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur am 03. Juni an die Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr beim Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Von Seiten der Abteilung Verkehrsrecht (RU6) wird auf eine Stellungnahme verzichtet, da die Umweltstelle gemäß SP-V-Gesetz die NÖ Landesregierung ist, nicht aber die Eisenbahnbehörde. Eine fachliche Bewertung fand daher seitens der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) ebenfalls im Juni 2026 statt.

Im Ergebnis ist in Hinblick, auf die Empfehlung keine strategische Prüfung gem. SP-V-Gesetz durchzuführen, anzumerken, dass der Sachverhalt über die Erklärung der bestehenden Eisenbahn Wien – Tulln a. d. Donau zur Hochleistungsstrecke aus fachlicher Sicht inhaltlich fundiert und nachvollziehbar aufbereitet wurde.

Insofern kann die im Screening-Dokument getroffene Aussage, dass es sich um einen rein rechtlichen Lückenschluss im Hochleistungsstreckennetz handelt, der damit keine Auswirkungen auf die Ziele gem. § 5 Z 4 SP-V-Gesetz und die Umwelt hat, geteilt werden.

Abschließend ist aus Sicht der Abteilung die Erklärung der bestehenden Eisenbahn zur Hochleistungsstrecke zu begrüßen, da sich hieraus Klarheit bei der Behördenzuständigkeit, die bei Hochleistungsstrecken eindeutig beim BMIMI liegt, ergibt.

Gleichwohl ist zu betonen, dass sich hieraus keine Mehrkosten für die bereits vorgesehenen Baumaßnahmen (z. B. Bahnhofsumbauten, Geschwindigkeitsanhebungen, Zulegung eines dritten Streckengleises oder Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen) für das Land NÖ ergeben dürfen. Weiters wird erwartet, dass aus den übermittelten Änderungen auch keine sonstigen wesentlichen Auswirkungen auf Einrichtungen des Landes oder NÖ Unternehmen erwachsen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Dr. P r a c h e r s t o r f e r

Abteilungsleiter

elektronisch gefertigt